



**BEZIRKSSCHÜLER*INNEN-
VERTRETUNG KREIS DÜREN**

Bezirksschüler*innenvertretung
c/o Regionales Bildungsbüro Kreis Düren
Amt 40/3
Bismarckstraße 16
52351 Düren
bsvdueren@gmail.com
+49 157 55546916
+49 157 34902111

Vorlage

Wahlordnung

für Sitzungen aller Organe der SV der Dürener Schule

§1 Wahltermin und Einladung

1. Alle Wahlen der SV finden im Regelfall jährlich statt.
2. Zu den Wahlen ist entsprechend der Einladungsfristen des wählenden Gremiums einzuladen.

§2 Wahlleitung

1. Die Wahlleitung entspricht der Sitzungsleitung.
2. Wenn die Sitzungsleitung sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, übernimmt einer der anderen Anwesenden die Wahlleitung.

§3 Aktives und passives Wahlrecht

1. Aktiv Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des wählenden Gremiums.
2. Passives Wahlrecht haben alle anwesenden Personen, sofern dies nicht anders definiert ist. Abwesende können ebenfalls kandidieren, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§4 Wahlverfahren

1. In einer Wahl kann grundsätzlich nur ein Amt gewählt werden. Hierbei gelten stellvertretende Ämter als eigenständige Ämter, mehrere Plätze im selben Amt jedoch als ein Amt.

- 1.1. Ausgenommen hiervon sind die Wahlen für die Delegierten in den Fachkonferenzen und schulischen Arbeitskreisen. Hier können im Block Delegierte für alle Fachkonferenzen oder Arbeitskreise gewählt werden.
2. Die Wahlen finden in einer geheimen Abstimmung statt.
3. Für die Wahlen werden Wahlvorschläge gemacht.
4. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Das Gremium kann eine Kandidatenbefragung und Personaldebatte beantragen.
5. Die Wahlleitung eröffnet und schließt einen Wahlgang.
6. Jeder Stimmberechtigte hat die Möglichkeit seine Stimme so vielen Kandidaten zu geben, wie Plätze im zu wählenden Amt vorhanden sind. Hierbei darf jedoch die Stimme nicht mehrfach an den selben Kandidaten gegeben werden.
7. Während eines Wahlganges ist das Verlassen des Raumes untersagt.
8. Stimmzettel werden durch die Zählkommission verteilt und eingesammelt.
9. Stimmzettel werden von der Zählkommission außerhalb des Konferenzraums ausgewertet.
10. Bei der Auszählung haben alle Schüler*innen der Schule ein Darseinsrecht.
11. Die Zählkommission besteht aus 3 Menschen, die nicht selbst kandidieren, und werden vor der Wahl, in der Regel im Block, auf Vorschlag der Sitzungsleitung bestätigt.

§5 Wahlergebnis

1. Gewählt ist der- oder diejenige, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, abzüglich der Enthaltungen, entfallen sind.
 - 1.1. Erreicht keiner oder zu wenige der Kandidaten eine absolute Mehrheit, wird zu den nicht besetzten Plätzen ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem nur Kandidaten des ersten Wahlganges zugelassen sind.
Führt dieser Wahlgang ebenfalls zu keinem Ergebnis reicht in einem dritten Wahlgang eine relative Mehrheit an Ja-Stimmen aus, um gewählt zu sein.
2. Das Wahlergebnis wird schnellstmöglich nach der Auszählung bekannt gegeben.
3. Das Wahlergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.

§6 Rücktritt, Abwahl, Nachwahl

1. Ein*e Amtsträger*in kann jederzeit von seinem*ihrem Amt zurücktreten.
2. Eine Abwahl eine*r Amtsträger*in ist durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des wählenden Gremiums möglich.

- 2.1. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der vorläufigen Tagesordnung in der Einladung zur Sitzung aufgeführt war. Andernfalls ist die Entscheidung hierüber zu vertagen.
 - 2.2. Sollte ein Mitglied des SV-Teams extremes Fehlverhalten aufweisen kann, nachdem dieser drei mal auf einer Sitzung des SV-Teams protokolliert darauf hingewiesen wurde, ein Misstrauensvotum beantragt werden. Dieses Misstrauensvotum kann dann vom SV-Team bestätigt und so die Person abgewählt werden. Um es an zu nehmen darf maximal ein Stimmberechtigter gegen die Abwahl stimmen oder sich enthalten. Sollte der Abzuwählende entschuldigt fehlen wird die Abstimmung vertagt.
3. Ein nicht (mehr) besetztes Amt wird schnellstmöglich durch eine Nachwahl durch das wählende Gremium auf den Rest der Amtszeit besetzt.

§8 Amtsantritt

Ein Amt wird in der Regel nach Schluss der Sitzung des wählenden Gremiums angetreten.

§9 Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Schüler*innenrat geändert werden.